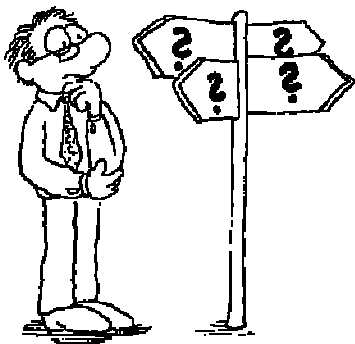


# Von Personalräten → für Personalräte

**Arbeitsmaterial für örtliche Personalräte und Schulleitungen**

## Verwaltungsvorschrift für die Organisation des Schuljahres 2016/2017 VVOrgS1617

**Die Arbeitsgruppe Personalrat der GEW Thüringen**



- **informiert aktuell und kompetent**
- **stellt Fragen**
- **beantwortet Fragen**

## Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres 2016/2017

Regelmäßig informiert die AG Personalrat der GEW Thüringen über die Änderungen in der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres.

### Vorbemerkungen

Am 5. November 2015 haben GEW- Personalräte im Vorfeld der Beschlussfassung zum Doppelhaushalt 2016/2017 durch den Thüringer Landtag öffentlich auf die Stellensituation und die notwendige Prüfung des Stellenabbaukonzeptes hingewiesen (vgl. Anlage)!

Die Fraktion DIE LINKE hat der GEW Thüringen daraufhin in einem Schreiben am 11.12.2015 unter anderem mitgeteilt, dass sie es als gegeben ansieht, dass die Schulen personell gut ausgestattet seien. Dazu wurden Zahlen angeführt, die für die Schuljahre 2015/16 und 2016/2017 einen personellen Überhang im Schulbereich ausweisen.

Jeder im Schulbereich Tätige, vor allem jeder Personalrat kennt die tatsächliche Situation.

Die Vorgabe in den Vorbemerkungen der VVOrgS1617 „... **Das Schulamt kann in die Klassen- und Kursbildung regulierend eingreifen, wenn die Unterrichtsabsicherung einzelner Klassen bzw. Kurse oder an bestimmten Schulen gefährdet ist...**“ widerspiegelt die Realität.

Dieser Freibrief für die Verteilung des Mangels stellt für die GEW Thüringen einen klaren Verstoß gegen die bestehenden gesetzlichen Regelungen dar.

### So heißt es

im Thüringer Schulgesetz § 40 b:

„(1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich. Sie ist dabei zu einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet.“

im Thüringer Gesetz über die Schulaufsicht (ThürSchAG) § 3:

„(2) Die Schulaufsicht soll dabei so gehandhabt werden, dass die pädagogische Eigenverantwortung der Schule und des einzelnen Lehrers nicht gefährdet werden.“

Außerdem wird in dem oben genannten Schreiben die GEW gebeten, auf die Landesregierung zuzugehen und das Personalentwicklungskonzept (PEK Schule) im Monitoring und einer Fortschreibung weiterzuentwickeln.

Dies versucht die GEW Thüringen seit dem Regierungsantritt im Dezember 2014 immer wieder, jedoch mehr oder weniger erfolglos.

## Aktueller Sachstand zur Umsetzung und Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes Schule

- **Fortschreibung der Berechnungen des Lehrergrundbedarfs** entsprechend der Vereinbarungen zum Personalentwicklungskonzept 2013, fächerspezifischer Grundbedarf für Lehrer und **Grundbedarf für Erzieherinnen und Erzieher und SPF** 2014

Die Realität: bisher nicht erfolgt

- **Schaffung einer Vertretungsreserve** zur Vermeidung von Unterrichtsausfall im Krankheitsfall
  - **Vertretungspool** in Höhe von 4 % des Grundbedarfes (Schuljahr 2012/13: 585 Vollzeitstellen (VZB) im Lehrerbereich, 48 VZB für Erzieher/ SPF)

Die Realität: Statt Stellen Finanzierung von 100 befristete Einstellungen für zwei Jahre im Haushalt 2015, die im Doppelhaushalt 2016/17 fortgeführt werden, danach Ende Vertretungspool

- **Vertretungsbudget** für die finanzielle Abgeltung von kurzfristig notwendiger Mehrarbeit durch das Stammpersonal

Die Realität: bisher nicht erfolgt

- Schaffung eines funktionierenden **Gesundheitsmanagements** (Gesundheitliche Vorsorge, Entlastung, ..), an den Schulen

Die Realität: bisher nicht erfolgt,  
neuer Versuch: Rahmendienstvereinbarung Gesundheitsmanagement zwischen TMBJS und HPR

- **Förderung von Teilzeit** zur Entlastung von Lehrkräften (mit Nachbesetzung der freiwerdenden Stellenanteile)

Die Realität: bisher nicht erfolgt,  
im Gegenteil: Genehmigung von Teilzeitbeschäftigung wird erschwert bzw. verwehrt.

Vor dem Hintergrund der immer schwieriger werdenden Situation Schule personell abzusichern (und damit ist nicht nur der Unterricht gemeint) tragen die Personalräte auf allen Stufen der Schulaufsicht eine große Verantwortung.

In dieser Verwaltungsvorschrift sind die Beteiligungsrechte- und – pflichten der Personalräte punktuell angeführt.

Allgemein ist festzustellen, dass die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres generell ein fester Bestandteil der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Schulleitung (§ 2 ThürPersVG), unter anderem auch in den regelmäßig durchzuführenden Monatsgesprächen (§ 66 ThürPersVG) sein muss und für die Personalräte hier konkret die allgemeine Aufgabe besteht, dafür zu sorgen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen und Tarifverträge Anwendung finden und eingehalten werden (§ 68 Absatz 1 Satz 1 Punkt 2 ThürPersVG).

Für diese verantwortungsvolle Arbeit wünschen die Mitglieder des Vorstandsbereiches Angestellten – und Beamtenrecht und der AG Personalrat der GEW Thüringen viel Erfolg,

mit freundlichen Grüßen

Bärbel Brockmann  
Leiterin der Arbeitsgruppe Personalrat

Gunter Zeuke  
stellvertretender Landesvorsitzender  
Leiter des Vorstandsbereiches

Materialien der GEW Thüringen zur Unterstützung der Arbeit der örtlichen Personalräte an den Schulen aktuell:

- Hinweise für neugewählte Mitglieder (2012)
- Handbuch für die Arbeit der örtlichen Personalräte an den Thüringer Schulen (2014)
- Arbeitsmaterial für örtliche Personalräte und Schulleitungen: „VVOrgS1516“ (2015)
- Arbeitsmaterial für örtliche Personalräte und Schulleitungen:
- „Die Thüringer Lehrerarbeitszeitverordnung –ThürLehrAzVO“ (2015)
- Arbeitsmaterial für örtliche Personalräte und Schulleitungen:  
„Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit für Lehrkräfte an staatlichen Schulen - Ministerialerlass des TMBJS und Hinweise neu“ (2015)

## Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres 2016/2017

### ► Information zu den Änderungen

Die Verwaltungsvorschrift ist jeweils die Grundlage in der Vorbereitung des neuen Schuljahres.

Nach diesen Vorgaben erfolgt in den Schulen die Bedarfserfassung mit dem ThVPS. An den Schulen wird der Bedarf an benötigten Wochenstunden für den Unterricht, Förderung und die Betreuung (in der Regel klassenstufenweise und nach Anzahl der Schüler), für die Aufgaben im Rahmen der Schulpauschale, des Schulamts pools oder des TMBJS erfasst.

Im Ergebnis dieser Bedarfserfassung erfolgt die Stellenzuweisung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte durch das TMBJS an die Schulämter – **nach Maßgabe des Haushaltes und damit der vorhandenen Stellen!**

Das Schulamt hat nun die Aufgabe, **einen Ausgleich zwischen den Schulen vorzunehmen** und die Stunden den Schulen global zuzuweisen.

In den Vorbemerkungen (Punkt 1) wird neben den Grundsätzen jeweils ein kurzer Überblick über die Änderungen oder angedachten Änderungen gegeben.

Der Verweis auf den durch die Schulämter vorzunehmenden Ausgleich vor der Stundenzuweisung an die Schulen wird in dieser VVOrgS weiter verstärkt:

#### Neu:

**„... Das Schulamt kann in die Klassen- und Kursbildung regulierend eingreifen, wenn die Unterrichtsabsicherung einzelner Klassen bzw. Kurse oder an bestimmten Schulen gefährdet ist...“**

An dieser Stelle wird die Notwendigkeit der Einbeziehung der Mitwirkungsorgane, zum Beispiel an den Schulen, und der Beteiligung der Personalräte auf den verschiedenen Ebenen beschrieben.

Hinweis: Die Beteiligung erfolgt jeweils auf der Stufe, auf der die Entscheidung getroffen wird (punktuell in der Verwaltungsvorschrift mit aufgeführt).

Schule	→	örtlicher Personalrat
Schulamt	→	Bezirkspersonalrat
Ministerium	→	Hauptpersonalrat

## Änderungen in der VVOrgS1617 sind unter anderem:

### Punkt 1      **Vorbemerkungen**

- Hinweis auf die notwendige Absicherung der Ausbildungskapazitäten in den Schulen (neben/nach der Priorität Absicherung des Unterrichts!?)
- Einführung des Thüringer Entwicklungsplans Inklusion
  - Änderungen im Verfahren der Berechnung und der Vergabe der Wochenstunden zur sonderpädagogischen Förderung.
  - Erhöhung der Berechnungsgrundlage für die Zuweisung von Wochenstunden für L und ESE von 4,5 auf 5%
  - Bedarfsbezogene Zuweisung von Wochenstunden für die sonderpädagogische Förderung – Hören, Sehen, körperlich- motorische Entwicklung
  - Redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit der Zusammenfassung der Regelungen für die sonderpädagogische Förderung
- Änderungen der Vorgaben für die Wochenstunden für Lehrerbildung mit dem Ziel der flexibleren Handhabung
- Regelungen für die Förderung von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache (DaZ)

### Punkt 2      **Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte**

- Punkte 2.1 und 2.2:    Streichung der Regelungen zu Variationsmöglichkeiten der Arbeitszeit
- Punkt 2.2:            Die Grundsätze der Einsatzplanung der Lehrer an berufsbildenden Schulen wurden gekürzt. Ansonsten gilt die Lehrerarbeitszeitverordnung.  
Der Verweis auf die Beteiligungsrechte der ÖPR ist entfallen, darauf wird aber in den Vorbemerkungen verwiesen. (vgl. auch Beteiligungsrechte der Personalräte)
- Punkt 2.4:            inhaltliche und redaktionelle Änderungen (im Zusammenhang mit der Straffung der Regelungen für die sonderpädagogische Förderung)
- Punkt 2.5:            Streichung der Regelungen für die Unterrichtsverpflichtung der Seminarleiter und der stellvertretenden Seminarleiter an Studienseminaren
- Punkt 2.5.1 neu:      Aufnahme der Regelungen für die Mehrarbeit von Lehramtsanwärtern

### Punkt 3      **Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen**

- Punkt 3.1:            Verweis auf die Vorbemerkungen (Ausgleich durch die Schulämter)
- Punkte 3.3 und 3.4: Aufnahme der BVJ-S – Klassen

## Punkt 4 Verfahren der globalen Zuweisung von Stellen für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte

- Punkt 4.2 Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und SPF  
**Hier:** Regelungen für die sonderpädagogische Förderung gesamt (4.2.1.2)
- Punkt 4.2.1.1 **Änderung:** Formulierung im Absatz der Wochenstunden für die Entlastung der betreuenden Lehrer der Projektarbeit  
**Änderung:** Möglichkeit der zusätzlichen Beantragung bei Bedarf IAP  
**Änderung:** Einsatzmöglichkeit von Fachpraxislehrern in der IAP
- Punkt 4.3 Wochenstunden für Aufgaben an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen
- Punkt 4.3.1 **Die Mindestunterrichtsverpflichtung gilt**, Ausnahmen sind nicht möglich → Lehrerarbeitszeitverordnung
- Punkt 4.3.2 Wochenstunden für die Lehrerbildung  
**Änderungen**  
in 4.3.2.1 (1. Phase), 4.3.2.2 (2. Phase) und 4.3.2.3 (3. Phase)
- Punkt 4.4 Richtwerte für die Schulpauschale  
**Keine Änderung:**  
**Die Höhe der Schulpauschale ist für die Fülle der Aufgaben an Schule viel zu gering!**
- **Punkt 4.5 Spezielle LWS für die Schulen**
  - Punkt 4.5.1 Wochenstunden für den klassenstufenübergreifenden Unterricht (**Änderung der Vorgaben**)
  - Punkt 4.5.2 Wochenstunden für Gemeinschaftsschulen
  - Punkt 4.5.3 Wochenstunden für Gymnasien mit AbiBac- Zug
- Punkt 4.6 Wochenstunden aus dem Schulamtspool
- Punkt 4.6.1 **Aufnahme:** Förderung auch durch Lehrer GS, RS, TGS, GesS und Gym möglich
- Punkt 4.7 Lehrerwochenstunden für Tätigkeiten außerhalb des Unterrichts  
**Neu: 4.7.1 Schulämter**  
Mit Vorgaben für Koordinatoren und Teams TQB  
**4.7.2 ThILLM**  
Einschließlich der Wochenstunden für das Unterstützungssystem (Fachberater und Berater für Schulentwicklung)

## Punkt 5 Weitere schulorganisatorische Regelungen

- Punkt 5.2.3 2 x 0,5 VZB für Hortkoordinatoren am Schulamt
- Punkt 5.2.5 entfällt, dass Modellprojekt wird am 31.7.2016 beendet

## Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres 2016/2017

### ▶ Beteiligungsrechte – und pflichten der Örtlichen Personalräte

Vorgaben der VVOrgS1617	Hinweise, Verweise und Kommentare
<p><b>Punkt 1 Vorbemerkungen vorletzter Absatz</b></p> <p><i>„Die Mitwirkungs-gremien der Schule sind rechtzeitig über Formen und Inhalte der Umsetzung der nachfolgenden Regelungen gemäß den Regelungen der jeweils gültigen Schulordnung zu informieren und zu beteiligen. Die Beteiligungsrechte der Örtlichen Personalräte sind zu beachten.“</i></p>	<p><u>Die Mitwirkungs-gremien sind:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Schulkonferenz (SchulO für Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen – Sechster Teil sowie Thüringer Allgemeine Schulordnung für die BBS – Fünfter Abschnitt)</li> <li>2. Die Lehrerkonferenz (s.o. SchulO Vierter Teil sowie Thüringer Allgemeine Schulordnung für die BBS – Zweiter Abschnitt ) und außerdem <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klassen- und Fachkonferenzen</li> <li>• der örtliche Personalrat</li> <li>• die Schwerbehindertenvertretung</li> </ul> </li> </ol> <p>Insbesondere die Lehrerkonferenz ist zu informieren und zu beteiligen, wenn es darum geht, dass „die Schulen“ entscheiden, denn „die Schulen“ sind nicht allein die Schulleitung.</p> <p>Das betrifft z.B. den Punkt 3 Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen sowie die Punkte 4.1 bis 4.4 Verfahren der globalen Zuweisung von Stellen an die Schulen.</p>
<p><b>Punkt 1 Vorbemerkungen letzter Absatz</b></p> <p><i>„Die Beteiligungsrechte des jeweiligen zuständigen Örtlichen- und Bezirkspersonalrates bzw. des Hauptpersonalrates sind zu beachten.“</i></p>	<p>Die VVOrgS1617 benennt konkret in den Punkten <u>2.3</u> und <u>2.4</u> die Beteiligungsrechte der PR bei der Aufstellung von Dienstplänen <u>4.3</u> das Anhörungsrecht des Personalrates bei der Verteilung der Stunden an der Schule. <u>4.3.3</u> das Anhörungsrecht des Personalrates der Schule bei der Bedarfserfassung für Wochenstunden für die Fort- und Weiterbildung <u>4.7.1</u> das Anhörungsrecht der Bezirkspersonalräte vor der Zuweisung von Wochenstunden für Koordinatoren am Schulamt</p>



<p><b>Punkt 2      Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und SPF</b></p> <p><b>Punkt 2.1   Arbeitszeit der Lehrer Absatz 1</b></p> <p>Verweis auf die Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrer (Thüringer Lehrerarbeitszeitverordnung – ThürLehrAzVO)</p>	<p>Die bisherigen Regelungen zur Arbeitszeit der Lehrer sind jetzt in der <b>Thüringer Lehrerarbeitszeitverordnung</b> zu finden.</p> <p>Das bedeutet, dass es dem Personalrat nach § 68 Absatz 1 Nr. 2 ThürPersVG obliegt, die Umsetzung und Einhaltung dieser Rechtsvorschrift zu „überwachen“. Rechtzeitige und umfassende Information ist vorauszusetzen!</p>
<p><b>Punkt 2      Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und SPF, ...</b></p> <p><b>Punkt 2.1   Arbeitszeit der Lehrer Absatz 2</b></p> <p><i>„ Jeder Lehrer ist bei Bedarf im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet...“</i></p>	<p>Zum Thema <b>Mehrarbeit</b> wird hier auf die aktuellen Schreiben des TMBJS zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit hingewiesen.</p> <p>Im Juni 2015 wurden ein Ministerialerlass und in der Anlage Hinweise zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit von Lehrkräften an die Schulen verschickt.</p> <p>In den Hinweisen sind die aktuell geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften und geltende Rechtsprechungen für die beamteten Kolleginnen und die Tarifbeschäftigten, für die Voll- und Teilzeitbeschäftigten aufgeführt.</p> <p>Nach § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr.2 ThürPersVG gilt es, die Einhaltung zu kontrollieren.</p> <p><b>Grundsätze der Anordnung und Abgeltung von Mehrarbeit an der konkreten Schule unterliegen nach § 74 Absatz 2 Nr. 12 und § 74 Absatz 3 ThürPersVG der Mitbestimmung des Personalrates.</b></p>
<p><b>Punkt 2      Arbeitszeit der Lehrer,</b></p>	<p>Der Hinweis, dass die VV Teilzeit (3. Neufassung</p>

<p><b>Erzieher und SPF, ...</b></p> <p><b>Punkt 2.1</b>     <b>Arbeitszeit der Lehrer</b> <b>Absatz 3</b></p>	<p>der Verwaltungsvorschrift zur Ausgestaltung von Teilzeit ....) am 31.12.2014 ausgelaufen ist, wurde gestrichen.</p> <p>Mit dem Auslaufen dieser VV sind nicht nur die Rechte der Teilzeitbeschäftigten im Zusammenhang mit Floating nicht mehr schriftlich festgelegt, sondern auch die Grundsätze der Einsatzplanung für <b>alle</b> Teilzeitbeschäftigten sind hier nicht mehr konkret zusammengefasst.</p> <p>Den örtlichen Personalräten ist zu empfehlen, auf der Grundlage der obengenannten Grundsätze Vereinbarungen mit ihren Schulleitungen abzuschließen. Grundlage: §§ 2, 66,67, 68 und gegebenenfalls auch § 74 Absatz 2 Punkt 12 bzw. Absatz 3 ThürPersVG.</p> <p>Verwiesen sei hier auch auf die Ausführungen im Punkt 5.2 des Personalentwicklungskonzeptes Schule vom 13.Juli 2013.</p>
<p><b>Punkt 2.2</b>     <b>Grundsätze der Einsatzplanung der Lehrer an BBS</b></p>	<p>Der Stellenplan, die Einsatzliste ist dem ÖPR vorzulegen bzw. zu übergeben.</p> <p>Der öPR achtet auf die frühzeitige Information der Kollegen hinsichtlich von Verlegungen und stellt sicher, dass die Regelungen über Unterrichtsverlagerung der „Hinweise zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit“ eingehalten werden. Gesetzliche Grundlagen finden sich in den §§ 2, 66, 67 und 68 ThürPersVG.</p>
<p><b>Punkt 2.3</b>     <b>Arbeitszeit der Erzieher</b></p> <p><b>Absatz „ Die Arbeitszeit ...</b></p> <p><i>... Zeiten für die Vor- und Nachbereitung und für Fortbildungsmaßnahmen im dienstlichen Interesse sind Teil der Arbeitszeit.“</i></p>	<p>Das dienstliche Interesse an Fortbildungsmaßnahmen (schriftlich) bestätigen lassen!</p> <p>Nach § 75 Absatz 2 Punkte 13 und 2 ThürPersVG unterliegen die allgemeinen Fragen der Fortbildung an der Dienststelle und die Auswahl von Teilnehmern an Fortbildungen der eingeschränkten Mitbestimmung des Personalrates.</p>
<p><b>Punkt 2.3</b>     <b>Arbeitszeit der Erzieher</b></p>	<p>Der Personalrat ist im Rahmen der gesetzlichen</p>

<p><i>„Für jeden Horterzieher ist ein Dienstplan zu erstellen, in dem die Aufteilung der Arbeitszeit ausgewiesen ist. ... Die Beteiligungsrechte der Örtlichen Personalräte sind zu beachten.“</i></p>	<p>Vorgaben zu beteiligen.</p> <p>Die Erstellung von Dienstplänen unterliegt der vollen Mitbestimmung der öPR gemäß § 74 (2) 12 und (3) ThürPersVG. Weitere Gesetzliche Grundlagen finden sich in den §§ 2, 66, 67 und 68 ThürPersVG.</p> <p>Beide Beteiligungstatbestände sollten zu Beginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres ausgefüllt werden.</p> <p><u>Nach § 74 (2) Punkt 12 ThürPersVG:</u> Beteiligung des ÖPR bei der Erstellung von Dienstplänen über einen längeren Zeitraum (Schulhalbjahr oder Schuljahr)</p> <p><u>Nach § 74 (3) ThürPersVG:</u> Beteiligung an den Grundsätzen der Verfahrensweisen, wenn zeitweise oder punktuelle Änderungen der Dienstplangestaltung erforderlich sind, hier zum Beispiel auch Regelungen zum Umgang mit Mehrarbeit.</p>

<p><b>Punkt 2.4      Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte</b></p> <p><b>Absatz 2</b></p> <p><i>„Jede Sonderpädagogische Fachkraft ist bei Bedarf im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet. ...“</i></p>	<p>Zum Thema <b>Mehrarbeit</b> wird hier auf die aktuellen Schreiben des TMBJS zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit hingewiesen.</p> <p>Im Juni 2015 wurden ein Ministerialerlass und in der Anlage Hinweise zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit von Lehrkräften an die Schulen verschickt. In den Hinweisen sind die aktuell geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften und geltende Rechtsprechungen für die beamteten Kolleginnen und die Tarifbeschäftigten, für die Voll- und Teilzeitbeschäftigten aufgeführt. Nach § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr.2 ThürPersVG gilt es, die Einhaltung zu kontrollieren. Grundsätze der Anordnung und Abgeltung von Mehrarbeit an der konkreten Schule unterliegen nach § 74 Absatz 2 Nr. 12 und § 74 Absatz 3 der Mitbestimmung des Personalrates.</p> <p>In den genannten überarbeiteten Hinweisen zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit wird im Punkt V auf die aktuellen Schreiben des Ministeriums zu den Regelungen zur Mehrarbeit für die SPF hingewiesen:</p> <p>Schreiben des TMBWK vom 13. August 2013 (Gz.: 2/5024-1)!</p> <p><i>Gemeinsamer Unterricht (GU) in Thüringen Personaleinsatz im GU „ ... Dieses Schreiben gilt als Grundlage für die Planung des Einsatzes von Sonderpädagogen im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) und Sonderpädagogischen Fachkräften (SPF) im gemeinsamen Unterricht an staatlichen Schulen. ... “</i></p> <p>Dazu gehören u.a. auch Regelungen zur Anordnung von Mehrarbeit für Förderpädagogen im Gemeinsamen Unterricht!</p> <p>Diese Regelungen sind unter anderem auch im Punkt 4 der Handreichung für den Gemeinsamen Unterricht mit aufgeführt.</p>
<p><b>Punkt 2.4      Arbeitszeit der SPF</b></p>	<p>Der Hinweis, dass die VV Teilzeit (3. Neufassung</p>

<p><b>Absatz 3</b></p>	<p>der Verwaltungsvorschrift zur Ausgestaltung von Teilzeit ....) am 31.12.2014 ausgelaufen ist, wurde gestrichen.</p> <p>Mit dem Auslaufen dieser VV sind nicht nur die Rechte der Teilzeitbeschäftigten im Zusammenhang mit Floating nicht mehr schriftlich festgelegt, sondern auch die Grundsätze der Einsatzplanung für <b>alle</b> Teilzeitbeschäftigten sind hier nicht mehr konkret zusammengefasst.</p> <p>Den örtlichen Personalräten ist zu empfehlen, auf der Grundlage der obengenannten Grundsätze Vereinbarungen mit ihren Schulleitungen abzuschließen. Grundlage: §§ 2, 66,67, 68 und gegebenenfalls auch § 74 Absatz 2 Punkt 12 bzw. Absatz 3 ThürPersVG.</p> <p>Verwiesen sei hier auch auf die Ausführungen im Punkt 5.2 des Personalentwicklungskonzeptes Schule vom 13.Juli 2013.</p>
<p><b>Punkt 2.4 Arbeitszeit der SPF Letzter Absatz</b></p> <p><i>„ Für jede Sonderpädagogische Fachkraft ist ein Dienstplan zu erstellen, welcher auch Aufsichten zur Realisierung der Fürsorge und Aufsichtspflicht beinhaltet. ... Die Beteiligungsrechte der Örtlichen Personalräte sind zu beachten.“</i></p>	<p>Der Personalrat ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu beteiligen.</p> <p>Die Erstellung von Dienstplänen unterliegt der vollen Mitbestimmung der öPR gemäß § 74 (2) 12 und (3) ThürPersVG. Weitere Gesetzliche Grundlagen finden sich in den §§ 2, 66, 67 und 68 ThürPersVG.</p> <p>Beide Beteiligungstatbestände sollten zu Beginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres ausgefüllt werden. <u>Nach § 74 (2) Punkt 12</u> ThürPersVG: Beteiligung des ÖPR bei der Erstellung von Dienstplänen über einen längeren Zeitraum (Schulhalbjahr oder Schuljahr)</p> <p><u>Nach § 74 (3)</u> ThürPersVG: Beteiligung an den Grundsätzen der Verfahrensweisen, wenn zeitweise oder punktuelle Änderungen der Dienstplangestaltung erforderlich sind, hier zum Beispiel auch Regelungen zum Umgang mit Mehrarbeit.</p>

<p><b>Punkt 2.6</b>      <b>Personengebundene Abminderungen</b></p>	<p>Alle Maßnahmen dieses Abschnittes sind unter dem Aspekt des § 68 ThürPersVG zwischen Schulleitung und öPR zu behandeln.</p>
<p><b>Punkt 2.7</b>      <b>Freistellungen für Personalräte und Schwerbehinderten-Vertretungen</b></p> <p><i>„Freistellungen für Personalräte sind gemäß § 92 Nr. 1 Buchstabe d ThürPersVG vom 13. Januar 2012 (GVBl. S.1), in der jeweils geltenden Fassung, durch Rechtsverordnung geregelt....“</i></p>	<p>Auszug aus der <b>Thüringer Verordnung über die Ermäßigung der Stundenzahl für Personalratsmitglieder im Geschäftsbereich des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums vom 28. August 2012 (GVBl. 10/2012, S. 410)</b></p> <p><i>„Aufgrund des § 92 Abs. 1 Buchst. d des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 1) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:</i></p> <p><b>§ 1</b> <i>Für die Vorstands- und Schriftführertätigkeit sowie für die Wahrnehmung sonstiger besonderer Aufgaben erhalten die Personalvertretungen ein Stundendeputat in der in § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 genannten Höhe, <u>über dessen Verteilung sie in eigener Zuständigkeit entscheiden.</u></i></p> <p><i>Stunden aus dem Stundendeputat werden zusätzlich zu der für Mitglieder festgesetzten Ermäßigung gewährt.</i></p> <p><b>§ 2</b></p> <p>(1) <i><u>Der Vorsitzende des Schulpersonalrates, ..., erhalten eine Unterrichtsstunde pro Woche als Ermäßigung. ...</u></i></p> <p>(2) <i>Die Personalvertretungen, die eine Größe von drei und mehr Mitgliedern haben, erhalten ein Stundendeputat für die Aufgaben und Tätigkeiten nach § 1 Satz 1. Dieses beträgt für die <u>Schulpersonalräte,...</u>, eine Unterrichtsstunde pro Woche....“</i></p>

<p><b>Punkt 4 Verfahren der globalen Zuweisung von Stellen für Lehrer, Erzieher und SPF</b></p> <p><b>Punkt 4.1 Generelle Regelungen</b></p> <p><i>„Über die konkrete Verwendung entscheidet die Schule eigenverantwortlich.“</i></p>	<p>Hier sind der Lehrerkonferenz und dem öPR die Ressourcen darzustellen (Wie viele Stunden stehen tatsächlich zur Vergabe zur Verfügung?), damit die Entscheidungen über die Vergabe nachvollziehbar und transparent erscheinen (vgl. Punkt 4.3.1)</p>
<p><b>Punkt 4 Verfahren der globalen Zuweisung von Stellen für Lehrer, Erzieher und SPF</b></p> <p><b>Punkt 4.3.1 Hinweise zur Vergabe von Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte</b></p> <p><i>„Zur Festlegung der allgemeinen Kriterien für die Vergabe der Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte beteiligt der Schulleiter die Lehrerkonferenz.</i></p> <p><i>Über die Verteilung der einzelnen Abminderungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben entscheidet der Schulleiter im Rahmen der Vorgaben.</i></p> <p><i>Vor der Verteilung aller Abminderungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben auf die einzelnen Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte ist der zuständige Personalrat zu hören.</i></p> <p><i>Die Verteilung aller Abminderungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben ist in einem detaillierten Protokoll festzuhalten“.</i></p>	<p>Über die „allgemeinen Kriterien“ muss in den Mitwirkungs-gremien vor der Umsetzung diskutiert werden.</p> <p>Erst dann kann die Schulleitung im Rahmen der Vorgaben entscheiden.</p> <p>Der öPR ist <b>vor</b> der Vergabe zu hören, das geht nur mit schriftlicher Vorlage und einem anschließenden Gespräch.</p> <p>Auch das Protokoll unterliegt dem Informationsanspruch des § 68 Abs. 2 ThürPersVG und gehört zum “Arbeitsmaterial“ der öPR.</p>
<p><b>Punkt 4.3.2.3 Wochenstunden für die</b></p>	<p>Hinweis:</p>

<p style="text-align: center;"><b>Fort- Weiterbildung</b></p> <p>„Die Schule teilt nach Anhörung des Örtlichen Personalrats in der Regel bis zum 14. April des Jahres dem für sie zuständigen Schulamt ihren nach Prioritäten gelisteten Bedarf an Wochenstunden für die Fort- und Weiterbildung mit. Der Schule werden vom zuständigen Schulamt Wochenstunden für Fort- und Weiterbildung aus der Schulamtspauschale zugewiesen. „</p>	<p>Der Termin 14.April ist kein feststehender Termin mehr. Fort- und Weiterbildungsangebote werden ständig durch das ThILLM aktualisiert.</p> <p>Die Nutzung dieser Angebote sollte sich in ein an der Schule entwickeltes Fortbildungskonzept einfügen. Ansonsten vergleiche die Ausführungen zur Anlage 4.</p>
<p><b>Anlage 4</b> <b>Hinweise des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) zur Unterstützung der Schulen, der Staatlichen Schulämter und der Staatlichen Studienseminare</b></p>	<p>Hier sei speziell auf die Regelungen in den Ausführungen zu den regionalen und innerschulischen Fortbildungen hingewiesen.</p> <p>Nach § 75 Absatz 2 Punkte 13 und 2 unterliegen die allgemeinen Fragen der Fortbildung an der Dienststelle und die Auswahl von Teilnehmern an Fortbildungen der eingeschränkten Mitbestimmung des Personalrates.</p> <p>Eine regelmäßige Ablehnung von Teilnahmen an Fortbildungen aus dienstlichem Interesse- zum Beispiel Unterrichtsausfall – kann nicht im Interesse der Beschäftigten und der der Schule obliegenden pädagogischen Aufgaben sein.</p>
<p><b>Anlage 6</b> <b>Hinweise zum Ablauf des Schuljahres 2016/2017</b></p> <p><b>Vorbereitungswoche</b></p> <p><b>Benennung der Klassenlehrer</b></p>	<p>Nach § 68 (1) Nr. 2 ThürPersVG zu kontrollieren: „ Die Woche vor Unterrichtsbeginn dient der organisatorischen und inhaltlichen Vorbereitung des Schuljahres. <u>Die Lehrerkonferenz berät und entscheidet über die in der Zeit vom 4. Bis 10.August 2016 zu lösenden Aufgaben.“</u></p> <p>Zum 1. Dezember 2016 die Klassenlehrer der künftigen 1. Klassen Beginn des zweiten Schulhalbjahres die Klassenlehrer der künftigen 5. Klassen an RS, TGS und Gymnasien</p>

## ► Der ÖPR und die Vorbereitung des Schuljahres



Nach dem Schuljahr ist vor dem Schuljahr, vor dem Schuljahr ist nach dem Schuljahr und zum Schulhalbjahr und Schulendjahr stehen regelmäßig personelle Veränderungen in den Schulen an.

Die Personalplanung an den Schulen, in den Schulamtsbereichen, im Geschäftsbereich des Bildungsministeriums ist mittlerweile ein stetig fließender Prozess.

<b>Maßnahmen</b>	<b>Termin</b> (erster Schultag)	<b>Bemerkungen</b>
Schulscharfe Versetzungen und Einstellungen	Schulhalbjahr Schuljahr	Das Verfahren zur Bedarfserfassung, Ausschreibung, Versetzung und Einstellung ist dem Verfahren der Neueinstellungen zeitlich vorgeschaltet.
Abordnungen und Versetzungen	Schuljahr	In Vorbereitung auf die Bedarfserfassung für die Neueinstellungen erfolgt ein Ausgleich zwischen den Schulen <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Phase freiwillig (Katalog)</li> <li>2. Phase aus dienstlichen Gründen mit Sozialauswahl</li> </ol>
Neueinstellungen	Schulhalbjahr Schuljahr	Verfahren richtet sich nach Fächerbedarf und hier nach den Richtlinien für Einstellungen in den Thüringer Schuldienst
Lehreraustauschverfahren	Schulhalbjahr Schuljahr	Grundlage hierfür sind Vereinbarungen der KMK. Im Vordergrund stehen hier soziale Gründe. In der Regel erfolgen die Lehreraustauschverfahren mit je einem Tauschpartner, der aber nicht schulart- und fachgleich sein muss.
Einstellungen von Lehramtsanwärtern in den Vorbereitungsdienst	Schulhalbjahr Schuljahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kapazitätserfassung in den Schulen</li> <li>2. Kapazitätserfassung an FL</li> </ol> Durch die Anerkennung von Praxisanteilen im Studium wird zum Teil der Vorbereitungsdienst verkürzt, Abschluss auch zum Halbjahr oder während des Schuljahres. Auswirkungen auf den bedarfsdeckenden Unterricht der Lehramtsanwärter.
Abordnungen	laufend	Kurzfristig, zum Beispiel zur Absicherung des Unterrichtes von Langzeitkranken. Sozialauswahl an Schule!

Grundlage für die verschiedenen Einstellungsrunden im Schuljahr ist unter anderem die jeweils aktuelle Bedarfserfassung an den Schulen und im Schulamtsbereich. Eine Bedarfserfassung, die nicht nur den Augenblick, sondern einen längeren Zeitraum zugrunde legt.

Auch Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Eintreten in den Ruhestand oder in die Rente, berechnete Genehmigungen von Teilzeit unserer Kolleginnen und Kollegen müssen Berücksichtigung finden.

Diesen Prozess an der Schule zu begleiten ist eine Aufgabe des örtlichen Personalrates.

Den Rahmen bieten die vertrauensvolle Zusammenarbeit nach § 2 ThürPersVG und die Umsetzung der §§ 66 (Monatsgespräch), 68 (allgemeine Aufgaben) und im Fall von umzusetzenden Personalmaßnahmen die §§ 74,75 i.V.m. § 69 ThürPersVG.

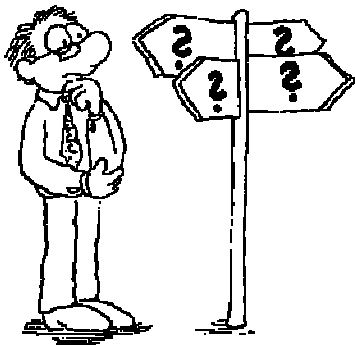
Personalplanung und Personaleinsatz ist Aufgabe der Schulleitung!

Der Personalrat ist zu informieren, anzuhören und gegebenenfalls auch zu beteiligen.

Für diese Aufgabe wünschen Ihnen die Mitglieder der Arbeitsgruppe Personalrat der GEW Thüringen viel Erfolg,

Bärbel Brockmann

Leiterin der Arbeitsgruppe



Für Fragen und Probleme stehen Ihnen die GEW- Mitglieder im Bezirkspersonalrat, im Hauptpersonalrat und die Arbeitsgruppe Personalrat der GEW Thüringen mit Rat und Tat zur Seite.